



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Impfingen“ auf Gemarkung Impfingen;

Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse nach § 10 BauGB und § 74 LBO-BW

Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat aufgrund von § 2 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg jeweils in der aktuellen Fassung, in öffentlicher Sitzung am 2. Oktober 2025

den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Impfingen“ auf Gemarkung Impfingen und die

dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Impfingen“ auf Gemarkung Impfingen zugeordneten örtlichen Bauvorschriften

jeweils als selbständige Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich auf der Höhe östlich der Ortslage von Impfingen im Gewann Poppensee, ca. 750 m südöstlich der Aussiedlerhöfe an der Hohenstraße. Es wird südlich und östlich unter Einhaltung eines Abstands von Wald- und Gehölzflächen, westlich und nördlich von Wald und Ackerfläche abgegrenzt. Zwischen den Flächen verläuft ein öffentlicher Weg, der Poppenseeweg. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.-Nrn. 4297 z. T., 4306 z. T., 4441 z. T., 4443 z. T., 4444 z. T. (Weg), 4445 z. T. und 4446 z. T., jeweils der Gemarkung Impfingen. Das Plangebiet hat eine Größe von rund 11,39 ha.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Impfingen“ auf Gemarkung Impfingen besteht aus den zeichnerischen Festsetzungen mit Planzeichenerklärung im Maßstab 1:1000 vom 02.10.2025, den planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB vom 02.10.2025, jeweils erstellt vom Ingenieurbüro Sack & Partner Tauberbischofsheim, dem Umweltbericht vom 01.09.2025, erstellt von der Ökologischen Arbeitsgemeinschaft Würzburg (ÖAW) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan im Maßstab 1:3000 vom 04.06.2025, erstellt von der Soventix Powerful Returns.

Dem vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Impfingen“ auf Gemarkung Impfingen wird die Begründung vom 02.10.2025, erstellt vom Ingenieurbüro Sack & Partner

Tauberbischofsheim, beigefügt.

Gleichzeitig werden zugeordnete örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO-BW mit Datum vom 02.10.2025, gefertigt vom Ingenieurbüro Sack & Partner, Tauberbischofsheim, sowie die Begründung vom 02.10.2025, erstellt vom Ingenieurbüro Sack & Partner, Tauberbischofsheim, beigefügt.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzung über den vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Impfingen“ auf Gemarkung Impfingen und die dem Bebauungsplan zugeordneten örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Impfingen“ auf Gemarkung Impfingen mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die dem Bebauungsplan zugeordneten örtlichen Bauvorschriften mit Begründung liegen zu jedermanns Einsicht beim Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Klosterhof, Zimmer-Nr. 112, während den Dienststunden offen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan wird gem. § 10a Abs. 2 BauGB auch im Internet auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter der Adresse www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen zur Einsicht bereitgestellt.

Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- Gemäß § 4 Absatz 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tauberbischofsheim, den 28.01.2026

Anette Schmidt
Bürgermeisterin